



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes (LRiG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Richtergesetz (Landesrichtergesetz; GVOBl. 1992, 46) in der Fassung vom 23.1.1992, zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit wird der Eintritt in den Ruhestand durch die oberste Dienstbehörde um mindestens sechs Monate, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Dem hat eine Erörterung der persönlichen Eignung sowie der weiteren dienstlichen Verwendung mit der oder dem Dienstvorgesetzten voranzugehen. Für Anträge auf eine erneute Hinausschiebung bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

2. Der aktuelle Absatz 4 wird zu einem neuen Absatz 5.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der allgemeine Fachkräftemangel und die hohe Anzahl an altersbedingten Abgängen zeigen sich auch in der schleswig-holsteinischen Justiz.

Um die vorhandene richterliche Expertise länger für die Justiz nutzbar zu machen und zugleich eine kontinuierliche personelle Besetzung der Gerichte zu gewährleisten, schafft der Gesetzentwurf eine Möglichkeit, die richterliche Dienstzeit auf freiwilliger Basis bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zu verlängern.

Das ist auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung innerhalb der Justiz geboten: Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestands steht den Landesbeamtinnen und –beamten, also insbesondere auch Staatsanwältinnen und –anwälten, gem. § 35 Landesbeamtengesetz bereits seit 2016 offen.

Für einen erheblichen Anteil der Richterinnen und Richter erfolgt zudem ein späterer Berufseintritt im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des Erfordernisses zweier Staatsexamen. Dies legt eine Verlängerungsmöglichkeit nahe. Auch fiskalisch sind Verlängerungen der Dienstzeit von Vorteil, da die Kosten einer Neueinstellung gegenüber denen der Weiterbeschäftigung höher ausfallen.

Um den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit zu gewährleisten, wird ein voraussetzungsloser Anspruch eingeräumt. Es muss lediglich ein Gespräch mit der oder dem Dienstvorgesetzten stattfinden. In dem Gespräch sollen die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie dessen Verwendungsmöglichkeiten thematisiert werden. Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller ein solches Gespräch verweigern, so ist dies kein Ablehnungsgrund.

Die Frist von sechs Monaten vor dem regulären Ruhestandseintritt dient der Planungssicherheit der Gerichte.

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion